

Ausübungsberechtigung nach § 7 a Handwerksordnung

Neben einer Reihe anderer wichtiger Neuerungen ist eine Ausnahmeregelung im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) eingeführt worden, die sogenannte Ausübungsberechtigung nach § 7a Handwerksordnung.

Damit soll den mit einem Handwerksmeisterberuf bereits in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben durch die Hinzunahme eines weiteren Handwerksberufes eine größere Flexibilität bei der Gestaltung ihres Waren- und Dienstleistungsangebotes ermöglicht werden, vor allem eine breitere Rechtsgrundlage in der Ausübung mehrerer Handwerksmeisterberufe.

Zum Kreis der antragsberechtigten Personen gehören also alle selbständigen Handwerksunternehmer, die bereits mit einem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Unabhängig davon wird von der Handwerkskammer geprüft, ob sich der Antragsteller aufgrund seines bisherigen beruflichen Werdeganges etwa meisterhafte Kenntnisse und Fertigkeiten im beantragten Handwerk angeeignet hat. Sofern hier Zweifel bestehen, muss sich der Antragsteller vor prüfungserfahrenen Sachverständigen der Handwerkskammer einer entsprechenden Sachkundeprüfung unterziehen. Diese Prüfungen können Praxis und/oder Fachtheorie im beantragten Handwerk umfassen.

Bitte beachten Sie:

- **Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung berechtigt nicht automatisch zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung des Meistertitels in dem erteilten Handwerk;**
- **Die Erteilung der Ausübungsberechtigung ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer verbunden;**
- **Bei der Erfordernis von Sachkundebegutachtungen im Rahmen der Feststellung der meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entstehen Gebühren, die von Ihnen zu tragen sind.**

Die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Antrag, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsprüfungen, etc.) beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages und verbessern die Aussichten auf eine Erteilung.

Kosten

Die Entscheidung über einen Ausübungsberechtigungsantrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung/HwO) in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Ulm. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung beträgt derzeit zwischen 300 und 400 Euro. Bei einer Rücknahme des Antrages werden zwischen 50 und 100 Euro berechnet, bei einer Zurückweisung des Antrages beträgt die Gebühr 300 Euro.

Hinweis

Die erteilte Ausübungsberechtigung nach § 7 a Handwerksordnung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels im Handwerk und schließt die Ausbildungsbefugnis nicht ein. Die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nur nach Eintragung in die Handwerksrolle erlaubt.

Informationen und Sachbearbeitung:

Bianca Papica

Telefon: 0731 1425-6162

Fax: 0731 1425-9162

E-Mail: b.papica@hwk-ulm.de

Stand: Juli 2016

Anmerkung: Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.